

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/290/2013/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.10.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	17.10.2013				
Stadtrat	öffentlich	13.11.2013				

Titel:

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen
Straße "Theodor-Storm-Weg"

Beschlussvorschlag:

Es wird die Widmung der nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsfläche beschlossen.

Theodor-Storm-Weg zwischen Wilhelm-Busch-Str. und Erich-Kästner-Weg

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011, Widmung § 6, Einstufung § 3
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input checked="" type="checkbox"/>

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:**Begründung:**

Der Durchführungsvertrag zum VE-Plan Nr. 22 vom 30.11.1994 legte fest, dass die Widmung der Straßen nach deren Abnahme erfolgen soll und danach die den Straßen dienenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergeben werden. Gewidmet werden nur die tatsächlich hergestellten und übernommenen Straßen.

Die Verkehrsfläche steht der Öffentlichkeit bereits zur Verfügung.

Sie dient dem Verkehr innerhalb der Stadt und ist deshalb als Gemeindestraße einzustufen. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA)

Eigentümer der Straßengrundstücke ist die Stadt Dessau-Roßlau sowie die EURO GmbH & Co KG. Mit Schreiben vom 12.08.98 erteilte der Erschließungsträger seine ausdrückliche Zustimmung zur Widmung der öffentlichen Straßen. Somit besteht das dingliche Verfügungsrecht gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA als Widmungsvoraussetzung.

Gemäß dem Übersichtsplan wird die Straße „Theodor-Storm-Weg“ über seine derzeitige bauliche Herstellung hinaus gewidmet. Dieser Umstand ist nicht schädlich, da der Widmungsakt nur in Kraft tritt für die Straßenteile, die hergestellt und dem öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Anlage 2: Vorschlag zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau mit Übersichtsplan